



Allgemeine Bedingungen für unsere Lieferungen.

A. Umfang der Lieferpflicht.

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
2. Wegen der durch die fortschreitende technische Entwicklung bedingten ständigen Verbesserungen an unseren Erzeugnissen können die Abbildungen, Maße und Gewichte dieser Liste nicht dauernd als in allen Einzelheiten bindend betrachtet werden.
3. Die prompte und einwandfreie Ausführung der Lieferung setzt voraus, daß die Besteller sich genau an die in dieser Liste enthaltenen Maschinen-, Größen- und Nummer-Bezeichnungen, insbesondere auch der Ersatzteile, halten und ferner von Hinweisen auf frühere Lieferungen, z. B. „wie gehabt“, „wie bereits erhalten“ usw. absehen, da sonst wesentliche Verzögerungen wegen der erforderlichen Rückfragen und Irrtümer nicht zu vermeiden sind. Die Schnelligkeit der Auftragsausführung und die ordnungsmäßige Abwicklung in der vom Besteller beabsichtigten Weise hängen nach unsern langjährigen Erfahrungen auch hauptsächlich von der genauen Stationsangabe und deutlich leserlichen Schriftzügen ab.

B. Preis und Zahlungsbedingungen.

1. Die gültigen Preise sind in besonderen Preislisten aufgeführt und gelten frei Zahlstelle des Lieferers als Goldmark-Preise, d. h. 1 Mark = 1/2790 g Feingold.
2. Ohne besondere schriftliche Vereinbarungen hat die Zahlung innerhalb 60 Tagen vom Ausstellungstage der Rechnung in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen 2% Skonto.
3. Die Verpackung wird berechnet und bei frachtfreier Rücksendung in brauchbarem Zustande voll gutgeschrieben.
4. Für das Ausland gelten hinsichtlich der Erzeugnisse und deren Verpackung besondere Preise und Bedingungen.
5. Der Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung und Gefahr des Bestellers; über die im Interesse unserer Abnehmerschaft arbeitende Versandbruchschaden-Versicherung siehe Einzelheiten in der Anmerkung am Schluß dieser Bedingungen.

Laden-Verkaufspreise.

Die von uns jeweils festgesetzten Bruttopreise sind **Mindest-Ladenverkaufspreise**, die von den Beziehern unserer Fabrikate unter allen Umständen einzuhalten sind. Unter Hinweis auf den von der heutigen Rechtsprechung den deutschen Fabrikanten gewährten Schutz, durch den das Durchbrechen von bekanntgegebenen Preisvorschriften des Lieferanten unterbunden wird, bitten wir um Unterstützung für diese von unserer Abnehmerschaft gewünschte Einrichtung und betonen, daß wir die Außerachtlassung der Ladenpreisvorschriften nicht hinnehmen können.

C. Lieferfrist.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, — z. B. Betriebsstörungen, Ausschuß-werden, Aussperrungen im eigenen Werk oder beim Unterpelieferer — verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirken. Beginn und Ende derartiger Aenderungen wird in wichtigeren Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst nach Erkennen durch die Werkleitung mitteilen.

D. Gefahrübergang.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Verzögert sich aber die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

E. Haftung für Mängel der Lieferung.

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer, sofern der Besteller nicht Aenderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlaßt hat, unter Ausschluß weiterer Ansprüche, wie folgt:
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten) nach dem Gefahrübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

F. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung.

3. Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Haftfrist.
4. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke.

G. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1. Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Verträge zurücktreten; wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen.
3. Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet werden.
4. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Als Erfüllungsort gilt für Besteller und Lieferer der Platz, an dem die Rechnung ausgestellt ist: Remscheid oder Berlin. Gerichtsstand: Düsseldorf.

H. Nebenabreden.

Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Alexanderwerk A. von der Nahmer A.-G.

Anmerkung betr. Versandbruchschäden-Versicherung.

Im Interesse unserer Abnehmer haben wir unsere Bahnsendungen, die von uns und unter unserer Firma der Bahn übergeben werden, gegen Versandbruchschäden versichert. **Sendungen an uns, sowie solche Sendungen, die mit eingesandten Frachtbriefen zur Auflieferung gelangen, sind also nicht versichert.**

Der betreffende Teil unserer Verkaufsbedingungen, wonach der Versand nur für Rechnung und Gefahr des Bestellers erfolgt, bleibt in Kraft. Wir sind jedoch bereit, in den Fällen, in denen wir durch unsere Versicherung gedeckt sind, unserer Kundschaft die Vorteile derselben zukommen zu lassen, **sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden.**

Entdeckt der Empfänger beim Empfang der Sendung, daß die gelieferten Maschinen beschädigt sind, so wird gebeten, **sofort eine bahnamtliche Feststellung des Schadens herbeizuführen.** Wird die Beschädigung erst **nach der Annahme der Sendung in den Geschäftsräumen des Empfängers** wahrgenommen, **so ist die Bahn auch in diesem Falle verpflichtet**, den Tatbestand durch einen Beamten aufnehmen zu lassen, wenn der Antrag auf Untersuchung vom Empfänger **binnen 7 Tagen** gestellt wird.

Ist ein Umtausch der Bruchstücke erforderlich, so muß **kostenfreier Rücktransport** der Stücke an uns verlangt werden, wozu die betreffende Güterabfertigungsstelle **verpflichtet** ist.

Wir liefern bei Bruch kostenlos Ersatz für die beschädigten oder infolge der Beschädigung abhanden gekommenen Maschinenteile, jedoch — **worauf wir besonders hinweisen** — nur dann, wenn uns die **bahnamtliche Bescheinigung mit dem Eingangsfachtbrief und der Rechtsübertragung mit folgendem Wortlaut beigebracht wird:**

Rechtsübertragung:
Hierdurch übertrage ^{ich} ~~wir~~ alle ^{meine} ~~unsere~~ Rechte und Ansprüche aus diesem Frachtbriefe auf die Absenderin, so daß diese allein berechtigt ist, den von der Eisenbahn zu leistenden Ersatz einzukassieren.
den ten 19

In allen anderen Fällen müssen wir **kostenlose Ersatzlieferung ablehnen**, denn nur bei genauer Befolgung obenstehender Anweisung können Reklamationen bei der Bahn mit Aussicht auf Erfolg eingereicht werden, und es ist daher **lediglich im Interesse des Empfängers**, wenn er sich nach diesen Anweisungen richtet. Wir bemerken ausdrücklich, daß Bescheinigungen, welche von dem **Empfänger selbst, dem Spediteur (auch dem bahnamtlichen Spediteur), zwei Zeugen usw.,** ausgestellt sind, von der Bahnverwaltung **nicht** anerkannt werden. Diese Erklärungen nimmt die Versicherungsgesellschaft nur an, wenn der Bruch **nachweisbar außerhalb des Bahnbereichs** bis zur Hauslieferung entstand und festgestellt wurde.

Bis auf weiteres berechnen wir einen Anteil unserer Prämien mit 1/4 % des Rechnungsbetrages.

Verluste von Maschinen oder Waren in Kisten und anderen Verpackungen fallen nicht unter diese Versicherung, da hierfür die Bahn aufkommt. Ersatzanträge über derartige Verluste sind nicht an uns, sondern an die zuständige Güterabfertigung zu richten.